



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfälle und Rohstoffe
3003 Bern

Bern, 25. Februar 2009 /na/ab

Stellungnahme zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der technischen Verordnung über Abfälle (TVA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen und der technischen Verordnung über Abfälle. Die Fachorganisation Kommunale Infrastruktur vertritt die fachlichen Interessen des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes auf dem Gebiet der Infrastrukturanlagen und nimmt zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Die Anpassungen der VeVA an das Recht der EG werden von den Städten und Gemeinden im Grundsatz begrüsst.

Die mit dieser Revision angestrebte erlaubte Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen im Haushaltsabfall lehnt Kommunale Infrastruktur hingegen grundsätzlich ab.

Diese Änderung des Entsorgungsweges für Kleinmengen von Sonderabfällen birgt unabwägbar Risiken. So können z.B. Lösungsmittel im Abfallsack bei unsachgemässer Lagerung und/oder Behandlung durch die Abfallinhaber oder im Sammelfahrzeug zu Bränden und Explosionen führen, mit entsprechender Gefährdung von Mitarbeitern und Bevölkerung wie auch erhöhten Materialschäden an den Sammelfahrzeugen. Weiter erhöhen Lösungsmittelanlieferungen beim Abladen in den Kehrichtbunker erfahrungsgemäss die Wahrscheinlichkeit von Bunkerbränden mit potenziell schweren Schäden an der ganzen Anlage. Somit wird das in den Gesetzgebungen zur Arbeitssicherheit und dem Umweltschutz festgeschriebene Vorsorgeprinzip und das Vermischungs- und Verdünnungsverbot nach VeVA verletzt. Auch ist es bedenklich, dass durch eine Entsorgung von kleinen Mengen von Sonderabfall im Haushaltskehricht der Handel entlastet wird, da die Rücknahmepflicht nur noch zum Teil bestände und ein Widerspruch zum ChemG. Art.22 geschaffen würde.

Die geplante neue Bestimmung kommt einem Paradigmenwechsel gleich und lässt das Verursacherprinzip unglaubwürdig erscheinen. Die vorgeschlagene Änderung lässt sich zudem gegenüber der Bevölkerung kaum so kommunizieren und vollziehen, dass eine Umsetzung im Sinne des Ge-

setzgebers möglich wäre. Kommunale Infrastruktur fordert daher einen Verzicht auf diese Änderung.

Ausfuhrbewilligungen

Der freie Export von Altholz birgt ein energiepolitisches Risiko. Kommunale Infrastruktur befürwortet daher die Variante 2. Wir sind aus verschiedenen Gründen für ein Exportverbot von Altholz: Biomasse spielt als Energieträger eine immer wichtigere Rolle und die Verwertung von Altholz ist in der Schweiz ausbaubar. Auch sind unsere KVA durchaus in der Lage, den künftigen Anfall von Altholz energetisch auf hohem Niveau zu verwerten. Eine stoffliche Verwertung von schadstoffbelastetem Altholz im Ausland in der Möbelherstellung ist auch aus Aspekten des Gesundheitsschutzes als eine nicht zu favorisierende stoffliche Verwertungsart einzustufen. Dazu kommt, dass die Subventionen für erneuerbare Energien im benachbarten Ausland wesentlich höher sind als hierzulande. Es handelt sich also vordergründig um ein Problem der Subventions- und Ressourcennutzungspolitik des Bundes.

Änderungen der TVA

Grundsätzlich begrüßen wir die neue konsequente Struktur des Anhangs 1 der TVA. Der Anhang ist einheitlich und folgt einem pragmatischen Ansatz. Es gibt aber Punkte, die in der Praxis nicht oder nur sehr schwer umzusetzen sind. Um in der Schweiz klare und somit rechtssichere Arbeitsabläufe aufbauen zu können, ist es uns wichtig, dass diese Punkte zunächst angepasst werden und die Änderungen beispielsweise erst in der angekündigten Totalrevision der TVA umgesetzt werden.

Stellungnahme / Anträge zu den einzelnen Artikeln (in der Reihenfolge der Verordnung):

Artikel / Ziffer	Änderungsantrag / neuer Wortlaut / Kommentar bzw. Begründung
VeVA Art. 4 Abs. 2 zweiter Satz SONDERABFÄLLE	Nicht rückgabepflichtige Sonderabfälle bis 200 Gramm dürfen nicht mit dem Siedlungsabfall entsorgt werden. Nicht rückgabepflichtige Sonderabfälle bis 200 Gramm pro Übergabe dürfen sie mit den Siedlungsabfällen entsorgen, soweit es sich um Abfälle von Produkten aus dem Kleinverkauf handelt. <i>Diese Änderung des Entsorgungsweges für Kleinmengen von Sonderabfällen ist aus Gründen der Arbeitssicherheit, der Risikominderung bei der Abfallsammlung und der Bewirtschaftung der Abfallbunker ersatzlos zu streichen. Zudem würde dabei der Kleinhandel von seiner Rücknahmepflicht entlastet und die Gefahr, dass die Bevölkerung zukünftig auch mehr als 200g Sonderabfälle in den normalen Siedlungsabfall wirft, würde steigen.</i>
Art. 14 Abs. 1 Bst. a	Zustimmung Die Ausfuhr von Abfällen nach dem Basler Übereinkommen ist nur erlaubt in Staaten, die Mitglied der OECD oder der EG sind.
Art. 17 c Variante 1 und 2 ALTHOLZ	Der freie Export von Altholz birgt ein energiepolitisches Risiko. Die Variante 1 ist ersatzlos zu streichen. Die Variante 2 mindert dieses Risiko und wird bevorzugt. Das BAFU bewilligt die Ausfuhr, wenn die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Kehrriechtschlacke, Abfällen aus dem öffentlichen Strassenunterhalt, der öffentlichen Abwasserreinigung, brennbaren und vermischten Bauabfällen sowie von Altholz in der Schweiz nicht möglich ist, oder die Ausfuhr der Abfälle im Rahmen einer vertraglich vereinbarten regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit vorgesehen ist. <ul style="list-style-type: none"> • <i>Unter dem Aspekt, dass die Biomasse als Energieträger eine immer wichtigere Rolle spielt und die Verwertung von Altholz auch in der Schweiz möglich und ausbaubar ist, spricht sich Kommunale Infrastruktur für ein Exportverbot von Altholz aus.</i> • <i>Die in der Schweiz bestehenden und energetisch laufend verbesserten Kehrtheizkraftwerke und andere Altholzverwertungsanlagen sind sehr</i>

	<p><i>wohl in der Lage, den künftigen Anfall an Altholz energetisch auf hohem Niveau zu verwerten.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Dazu kommt, dass die Subventionen für erneuerbare Energien im benachbarten Ausland wesentlich höher sind als in der Schweiz. Weiter unterscheiden sich auch die Kriterien für Subventionszahlungen gegenüber dem Ausland entscheidend. Das Problem bei der Verwertung von Biomasse ist daher nicht primär ein Kostenproblem der Verwertungsanlagen in der Schweiz, sondern ein Problem der Subventions- und Ressourcennutzungspolitik des Bundes.</i>
Art. 24	<i>Die Möglichkeit, die Notifizierungsdauer auch für die Einfuhr auf 3 Jahre auszuweiten wird sehr begrüsst, denn durch diese Verlängerung werden der administrative und jährlich wiederkehrende Aufwand enorm verringert.</i>
TVA – Technische Verordnung für Abfälle, Anhang I	<i>Grundsätzlich begrüssen wir die neue konsequente Struktur des Anhanges 1 der TVA. Der Anhang ist einheitlich und folgt einem pragmatischen Ansatz. Es gibt aber Punkte, die in der Praxis nicht oder nur sehr schwer umzusetzen sind. Um in der Schweiz klare und somit rechtssichere Arbeitsabläufe aufbauen zu können, ist es uns wichtig, dass diese Punkte angepasst werden.</i>
Ziffer 1 Inertstoffdeponien	<ul style="list-style-type: none"> <i>Sind „Inertstoffe“ sinngemäss noch Inertstoffe, wenn bei ihnen nach Ziffer 11 neu explizit ein TOC von 5 Gewichtsprozenten zugelassen wird? Ein erhöhter TOC kann im Sickerwasser zum Teil stark erhöhten DOC-Werten führen. In Reaktordeponien ist der Grenzwert gleich hoch (5%) in Schlackedeponien mit 2% klar tiefer. Gleichzeitig muss im Eluattest 20 mg C/l eingehalten werden.</i> <i>Wir können uns auf Grund der vorhandenen DOC- Messungen von Sicherwasser aus Reaktor (inkl. Schlacke)-, Reststoff- und Inertstoffdeponien nicht vorstellen, dass dies funktionieren soll.</i>
Ziffer 2, Abs. 1 und 2, Bst. A Reststoffe	<p>Der Begriff „zementverfestigte Filterasche“ ist durch „mit hydraulischen Bindemitteln verfestigte Filterasche“ zu ersetzen.</p> <p>Als Reststoffe gelten, soweit sie die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 erfüllen, folgende Abfälle: a. mit hydraulischen Bindemitteln verfestigte Filterasche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Als Verfestigungsmittel wird nur „Zement“ aufgeführt. Es ist nicht ganz klar, von welcher Art Zement man spricht. Funktional wäre es besser, man würde von hydraulischen Bindemitteln sprechen, da darin alle Materialien mit der Fähigkeit zur Verfestigung von Filterasche miteingeschlossen werden bzw. kein potenziell geeignetes Material ausgeschlossen wird.</i> <i>Zement ist eine energieintensive, materielle Ressource. Die für eine solche Verfestigung verwendete Holzasche ist selbst ein Abfall und müsste sowieso deponiert werden. Die Holzasche ist gemäss der breit anerkannten Methode der ökologischen Knappheit dem Zement gegenüber auf jeden Fall im Vorteil. Es ist uns unverständlich, dass solche, bis jetzt gut funktionierende, sehr ökologische Lösungen nicht mehr möglich sein sollen.</i> <i>Grundsätzliches Ziel bei einem Reststoff sollte die Immobilisierung potenziell umweltbelastender Stoffe sein (optimale Auslauefestigkeit, geringeres „Sulfattreiben“ aufgrund der Ettringitbildung), basierend auf</i>

	<p><i>den konkreten Erfahrungen der vergangenen 17 Jahre mit unterschiedlichen Bindemitteln und nicht die Entfernung von Salzen als Selbstzweck. Zentrale Aspekte sind das Bestehen des Eluattests und das konkrete Verhalten des verfestigten Materials auf der Deponie und nicht das «Vorbehandeln (sprich Waschen) um jeden Preis».</i></p>
<p>Ziffer 3, Bst. B, Ziffer 32 Reaktordeponien</p>	<p>Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bei der Messung des Metallanteils in der Schlacke sollen an Stelle eines numerischen Grenzwertes technische Mindestanforderungen an die Schlacke-Nachbehandlung festgeschrieben werden (z.B. obligatorische Entfernung von Fe- und Nichteisen-Metallen vor der Ablagerung, Metallentfernung auf die Fraktion 2-8 mm ausdehnen). Vorbehalten bleibt der Erlass eines Grenzwertes zu einem späteren Zeitpunkt. Im Falle einer Beibehaltung eines numerischen Grenzwertes sollte auf jeden Fall die Übergangsfrist von derzeit Juni 2012 auf Januar 2016 verlängert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Beim gegenwärtigen Stand des (Un)wissens erscheint es uns grundsätzlich zu früh für die Festlegung eines diesbezüglichen Grenzwertes. Was sind 100 Gewichtsprozent Schlacke? Ev. trockene, von groben Teilen über z.B. 64 mm befreite Schlacke? Dies und anderes sind in der angekündigten Vollzugshilfe zu konkretisieren.</i> • <i>Gegenwärtig ist man in den KVA, in denen die Metallentfernung mit fortgeschrittenen Verfahren untersucht wird, damit beschäftigt die Technologie zu optimieren. Das wird noch einige Zeit dauern, umso mehr, als man insbesondere die Auswirkungen des Trockenaustrages nach KEZO auf das ganze System (inkl. Feuerraum und Luftregime) über eine längere Zeit untersuchen muss und auch mit technischen Problemen und Rückschlägen zu rechnen hat. Wir gehen von einer Entwicklungszeit von mindestens drei bis vier Jahren aus. Das daran anschließende konsequente Umrüsten aller Anlagen braucht ebenso mindestens 2 Jahre.</i> • <i>Weiter besteht noch keine anerkannte Methodik, wie man den Gehalt an elementar vorliegenden Metallen in der Schlacke bestimmen will. Es gibt zwar Untersuchungen von ERZ an der Rohschlacke (= Gesamtpotenzial) und solche von der RSDT am Ein- und Austrag. Eine tragfähige Methode muss aber noch entwickelt werden. (vgl. auch Ziffer 4/Abs. 1). Erst wenn alle diese Punkte geklärt sind und man konkrete Erfahrungen gesammelt hat, wird man in der Lage sein, einen solchen Grenzwert zu definieren.</i> • <i>Weiter sollte überprüft werden, ob man alle partikulären Metalle, die man bis max. 2 Gewichtsprozent auf der Deponie haben darf, pauschal reglementieren will: Es macht hinsichtlich der Umweltbelastung durch Deponien einen bedeutenden Unterschied, ob die max. 2 Gewichtsprozent aus Eisenmetallen (wenig bis gar nicht toxisch) oder zu einem bedeutenden Anteil aus Kupfer/Messing (toxisches Belastungspotenzial) bestehen.</i> • <i>«Partikuläre Metalle»: Prüfen, ob dieser Begriff, der zu stark von der angewandten Methode definiert ist, nicht durch den eindeutigeren Begriff «Metalle in elementarer Form» ersetzt werden sollte.</i>
<p>Ziffer 4 / Abs. 3</p>	<p>Probenahme- / Aufbereitungs- und Analysemethoden im Rahmen der angekündigten Vollzugshilfe.</p>

Die Definition der Methodik im Rahmen einer Vollzugshilfe ist äusserst relevant. Die Vollzugshilfe sollte aber so rasch als möglich umgesetzt werden.

Begründung:

Wie im erläuternden Bericht angekündigt muss die Definition der Methoden noch vor dem Inkrafttreten jeglicher Änderungen geschehen. Die Aussagekraft der verlangten chemisch-analytischen Nachweise steht und fällt mit der Güte und der Einheitlichkeit der Probnahme und Aufbereitung der Rückstände. Wir schlagen vor, dass die Erstellung der Vollzugshilfe unter Einbezug praxiserfahrener Fachleute erfolgt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband
Kommunale Infrastruktur**

Alex Bukowiecki
Geschäftsführer

Kopie:
Renate Amstutz, Direktorin Schweizerischer Städteverband
Ulrich König, Direktor Schweizerischer Gemeindeverband
VBSA